

# Ausweisung und Widerruf von zwei Reitwegeabschnitten in der Gemarkung Lehn mit Jauernick

## Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)

### hier: Ausweisung von zwei Reitwegeabschnitten und Widerruf von zwei Reitwegeabschnitten in der Gemeinde Hochkirch, Gemarkung Lehn mit Jauernick

Anlage: Lagepläne der gesperrten Reitwegeabschnitte  
Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen

Der Landkreis Bautzen, in seiner Funktion als untere Forstbehörde, erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

In der Gemeinde Hochkirch, Gemarkung Lehn mit Jauernick, Flurstück 65/1, werden zwei Reitwegeabschnitte mit einer Gesamtlänge von circa 680 Meter ausgewiesen und zwei Reitwegeabschnitte desselben Flurstücks auf dem Reitweg *L 10039 Schotterplatz Jauernick-Lehn* mit einer Gesamtlänge von circa 610 Meter widerrufen.

#### 1. Ausweisung der Reitwegeführung

*Wegeführung Ausweisung Reitwegeabschnitt a:*

Beginn am vorhandenen Reitweg L 10039, an der südöstlichen Grenze des Flurstücks 65/1, Gemarkung Lehn mit Jauernick, circa 200 Meter nördliche Richtung auf einen Waldweg und 200 Meter in westliche Richtung mit Anbindung auf vorhandenen Reitweg L 10039.

*Wegeführung Ausweisung Reitwegeabschnitt b:*

Beginn am vorhandenen Reitweg L 10039, an der nördlichen Grenze des Flurstücks 65/1, Gemarkung Lehn mit Jauernick, circa 160 Meter nördliche

Richtung auf einen Waldweg und circa 120 Meter in östliche Richtung mit Anbindung auf vorhandenen Reitweg L 10039.

## **2. Widerruf der Reitwegeführung**

Der durch Allgemeinverfügung des Landratsamt Bautzen rechtmäßig festgesetzte Reitweg L 10039 wird in den nachfolgend aufgeführten Reitwegeabschnitten c und d widerrufen.

*Wegeführung Widerruf Reitwegeabschnitt c:*

Widerrufen wird der Streckenabschnitt des bestehenden Reitwegs L 10039 zwischen dem Beginn und der Anbindung des unter 1 neu ausgewiesenen Reitwegeabschnitts a.

*Wegeführung Widerruf Reitwegeabschnitt d:*

Widerrufen wird der Streckenabschnitt des bestehenden Reitwegs L 10039 zwischen dem Beginn und der Anbindung des unter 1 neu ausgewiesenen Reitwegeabschnitts b.

Die betroffenen Reitwege nach Nummer 1 und 2 sind in den Lageplänen unbeschadet sonstiger Eintragungen grün (Ausweisung) und orange (Widerruf) dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

## **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ist ab dem auf die Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen vom 06.11.2024 Nummer 45, folgenden Tag wirksam.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Anlagenteil können auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter [www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php](http://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php) sowie im Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, eingesehen werden.

## **Begründung**

### **Sachverhalt**

Das Reiten ist im Wald nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Daher sollen ausreichend geeignete und möglichst zusammenhängende sowie an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden. Der bestehende Reitweg L10039 der Gemarkung Lehn mit Jauernick, Flurstück 65/1, ist für den Reitbetrieb teilweise unbrauchbar geworden, weil er an den betroffenen Abschnitten vollständig von

Sukzession zugewachsen ist. Entsprechend soll dieser auf benachbartem Wegeabschnitten desselben Flurstücks umgeleitet werden. Der mit dieser Allgemeinverfügung ausgewiesene Reitweg ist für den Erhalt des vorhandenen Reitwegenetzes sinnvoll.

## **Rechtliche Würdigung**

### *Zuständigkeit*

Der Landkreis Bautzen ist nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich zuständig.

### *Ausweisung der Reitwegeführung (Nummer 1)*

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörde folgt aus §§ 12 Abs. 1 in Verbindung mit 37 Absatz 2 Satz 1 und 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG.

Die Ausweisung der Reitwegeabschnitte a und b ist geboten, da Teile des rechtmäßig bestehenden Reitwegs L 10039 nicht mehr bereitbar sind und widerrufen werden (siehe Nummer 2). Um die Durchgängigkeit des Reitweges zu erhalten war die Ausweisung erforderlich. Bei der Ausweisung wurden die Grundsätze nach § 1 Absatz 1 SächsRwVO beachtet.

### *Widerruf der Reitwegeführung (Nummer 2)*

Die sachliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörde folgt aus §§ 12 Absatz 1 in Verbindung mit 37 Absatz 2 Satz 1 und 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG und § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG.

Der Widerruf der Reitwegeabschnitte c und d des bestehenden Reitweges L 10039 ist geboten, da diese durch Sukzession vollständig zugewachsen sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit unbrauchbar geworden sind und auf diesen Wegen eine erhöhte Gefahr für Reiter und Pferd besteht.

### *Inkrafttreten (Nummer 3)*

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG auf den auf die Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt folgenden Tag bestimmt.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist unter Hinzuziehung der Lagepläne hinreichend bestimmt.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung wie auch die Lagepläne zu den ausgewiesenen Reitwegen oder Teilen davon können unter der unter Nummer 3 genannten Homepage und in der

genannten Dienststelle des Landkreises Bautzen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz den 29.10.2024

Jan Jeschke

Amtsleiter Umwelt- und Forstamt

## **Impressum**

Diese Information wurde erstellt durch das Umwelt- und Forstamt

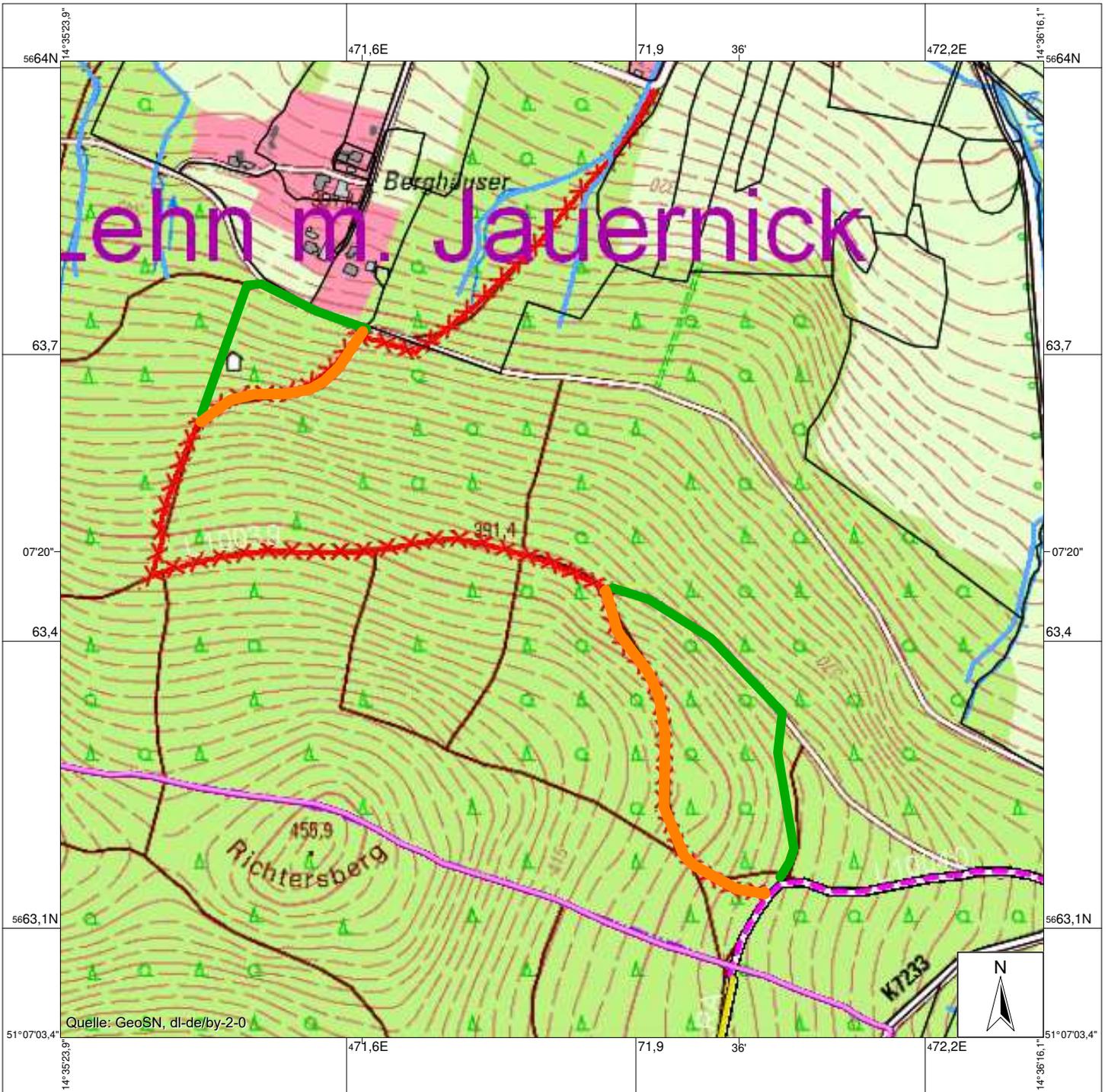
Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

E-Mail: [umwelt-forst@lra-bautzen.de](mailto:umwelt-forst@lra-bautzen.de)

Web: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/umwelt-und-forstamt/81>

## Übersicht der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen:

SächsRwVO	Sächsische Reitwegeverordnung vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist



# Landratsamt Bautzen

Landratsamt Bautzen  
Abteilung  
Bahnhofstraße 9  
02526 Bautzen

Telefon: 03591 5251-  
Telefax: 03591 5250-  
E-Mail: @lra-bautzen.de  
Internet: <http://www.landkreis-bautzen.de>

<b>Ersteller:</b>	29.10.2024
<b>Datum:</b>	Ausweisung (grüne Linie) und Widerruf (orange Linie) von Reitwegeabschnitten
<b>Inhalt:</b>	L 10039 Schotterplatz Jauernick-Lehn

Nur für den Dienstgebrauch!

**Maßstab 1 : 6 000**



## Legende

- Flurstücke (schwarz)
- Reitwege**
  - Fernreitwege
  - sonstige Reitwege
  - vorläufig gesperrte Reitwege
  - Reitwege außerhalb des Landkreises
- Oberflächengewässer fließend**
  - 2. Ordnung
  - 2. Ordnung
- Gemarkungen